

Eingegangen am: 24.08.2016		Nr.: 2422
Hr. Jerofke	GB Haupt- und Sozialverwaltung	FB 11/30
Pressestelle		
Fr. Fronek	GB Finanz- und Ordnungswesen	
Fr. Niczko		
PR	GB Stadtentwicklung	FB 80
FB 14		

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**  
Der Landrat

30. AUG 2016 12:25

**KREIS DER VIELFALT!**  
Anhalt-Bitterfeld



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Oberbürgermeisterin  
Frau Wust  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen

Amt: Kommunalaufsichtsamt  
Besucheradresse: Am Flugplatz I  
06366 Köthen (Anhalt)  
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 09:00 - 12:00  
Di. und Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00  
sowie nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt: Frau Rauchfuß  
Zimmer: 287  
Telefon: 03496/601532  
Fax: 03496/601502  
E-Mail\*: Birgit.Rauchfuss@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
15/15 13 04-015-1-2016/Rau

Datum  
24.08.2016

## Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

hier: Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Wust,

zum vorgelegten Entwurf der Fortschreibung der Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.07.2016, bestehen keine grundsätzlichen Einwände, die einer Beschlussfassung entgegenstehen. Unter B sind jedoch ergänzungs- bzw. änderungsbedürftige Punkte aufgeführt, die - sofern zeitlich möglich - noch vor der Beschlussfassung in den Entwurf eingearbeitet werden sollten.

### A - Allgemeines:

Die vorgelegte Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde in Anlehnung an das vom MI LSA vorgegebene Muster (vgl. RdErl. des MI vom 03.08.2009) erstellt.

Die Vorgaben im Muster sind jedoch nicht in jedem Fall ausreichend das Risiko zu analysieren und einen begründeten Brandschutzbedarf zu ermitteln. Hierzu wurden bereits zusätzliche Angaben erfasst und Ergänzungen gegenüber dem Muster vorgenommen.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz I  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de  
E-Mail\*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:00 - 18:00  
Dienstag: 08:00 - 18:00  
Mittwoch: 08:00 - 14:00  
Donnerstag: 08:00 - 18:00  
Freitag: 08:00 - 14:00

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bisher abgegebene Hinweise des Landkreises zur Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung wurden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Entwurf vom 14.07.2016 grundsätzlich umgesetzt.

## **B - Einzelheiten zum vorgelegten Entwurf**

Die Erfassung der Daten für die Risikobeurteilung und die Brandschutzbedarfsplanung erfolgte teilweise zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt. Zukünftig sollten im Rahmen der nächsten Fortschreibung die Daten zu einem einheitlichen Termin erfasst werden (z. B. 31.12. ....).

Die Festlegung eines erhöhten Schutzzieles durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne der „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, nach einer Empfehlung der AGBF Bund im Deutschen Städtetag, in der Fassung der Fortschreibung vom 19.11.2015, ist grundsätzlich möglich. Für die Ausrücke- und Anfahrtzeit werden max. 8 min. vorgegeben. Für die Erreichung des Zieles müssen auch die erforderlichen Mitglieder des Einsatzdienstes der FF in den Ortsfeuerwehren dauerhaft zur Verfügung stehen. Bei den Berufsfeuerwehren und FF mit hauptberuflichen Kräften rund um die Uhr sind diese Voraussetzungen gegeben.

Die Zukunft der hauptberuflichen Wachbereitschaft sowie die Entwicklung der Personalverfügbarkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Einsatzdienstes der FF Bitterfeld-Wolfen sind hierbei einer kritischen Analyse zu unterziehen, insbesondere ob das Schutzziel auch erreicht oder nur die Mindestanforderungen gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG mit 12 Minuten erfüllt werden sollen.

Die weitere Vorhaltung aller gegenwärtig vorhandenen Ortsfeuerwehren wurde analysiert und in optimale und nicht notwendige Standorte untergliedert. Infolge der Personalsituation wird grundsätzlich an den Fortbestand der nicht notwendigen Standorte von Ortsfeuerwehren festgehalten. Die übergroße Mehrzahl der Mitglieder der FF möchten u. a. auch vor Ort weiterhin ihren Dienst absolvieren.

Finanzielle Einsparungen ohne Einschränkungen der personellen Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind über Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren grundsätzlich möglich. Mögliche freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren an einem Standort (z. B. Wolfen - Löschzug Nord und Bobbau) wurden nicht weiter betrachtet.

Die Bedarfsplanung sollte so angepasst werden, dass daraus eine Finanzplanung im Bereich Brandschutz entwickelt und die mögliche Förderfähigkeit von Maßnahmen (Fahrzeugbeschaffungen und Um-/Aus- sowie Neubau von Feuerwehrhäusern) hinreichend begründet werden kann. Im vorliegenden Entwurf wurden die erforderlichen Fahrzeugbeschaffungen erfasst und geplant. In Abhängigkeit der Umsetzung

der Neubeschaffung und der Entwicklung in den Ortsfeuerwehren sind die weiteren Beschaffungen in der Fortschreibung einzuordnen.

Die Analyse des Zustandes der Feuerwehrrhäuser liegt vor. Die Maßnahmen zur Schaffung DIN-gerechter Feuerwehrrhäuser und zum Abstellen der festgestellten Mängel sind im Rahmen der weiteren Brand-schutzbedarfsplanung weiter fortzuschreiben.

Im Bereich Löschwasserversorgung erfolgte eine Analyse der Verfügbarkeit von Löschwasser unter Nutzung der Trinkwasserversorgungsleitungen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist in der Stadt Bitterfeld-Wolfen nur teilweise gegeben. Die Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichend flächendeckenden Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Fortschreibung des Brand-schutzbedarfsplanes mit jährlichen Maßnahmen und voraussichtlichen finanziellen Aufwendungen umgehend herauszuarbeiten. Im Entwurf wurde bereits der Handlungsbedarf hierzu festgestellt und als eigene Aufgabenstellung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Rahmen der Fortschreibung, herausgearbeitet.

Nachfolgende Änderungen/Ergänzungen sind vorzunehmen:

**1.) Seite 9 Abschnitt „1. Einleitung“ Zusammenfassung**

Nach der Alarmierung soll eine Löschgruppe (1/8) eingetroffen sein. Die benannten Fahrzeuge KLF, TSF oder TSF-W sind nach DIN jedoch nicht mit einer Löschgruppe besetzt. Dies ist entsprechend zu ändern.

**2.) Seite 11 Abschnitt „A“ Nr. 1**

Die Angaben zu den allgemeinen Informationen und den Feuerwehren sollten zukünftig zum gleichen Erfassungsdatum vorgenommen und ausgewertet werden.

**3.) Seite 13 Abschnitt „A“ Nr. 3 Buchstabe a)**

Die Erfassung der Gebäude und Industriebetriebe sowie die Angaben zu den Feuerwehren sollten zukünftig zum gleichen Erfassungsdatum vorgenommen und ausgewertet werden.

#### **4.) Seite 15 Abschnitt „A“ Nr. 3 Buchstabe b) Übersicht Betriebsstätten nach der Störfall-VO**

Diese Angaben beziehen sich zum Stand 02.04.2015. Lt. einer Übersicht vom 18.12.2015 sind nachfolgende Änderungen vorzunehmen:

- |   |   |
|---|---|
| - HiBis GmbH (OT Bitterfeld)                | → Erweiterte Pflichten                  |
| - Hanwha Q-Cells GmbH (OT Thalheim)         | → Erweiterte Pflichten                  |
| - CBW Chemie GmbH (OT Bitterfeld)           | → Areal E                               |
| - CBW Chemie GmbH (OT Wolfen)               | → Areal B                               |
| - Silicon Products Bitterfeld GmbH & Co. KG | → Erweiterte Pflichten                  |
| - RAB Halle GmbH Entsorgungszentrum Wolfen  | → kein Betrieb im Sinne der 12. BImSchV |

#### **5.) Seite 28 Abschnitt „A“ Nr. 4 Besondere Gefährdungen Buchstabe c)**

Es wurde eine neue Verbindungsleitung zwischen dem Erdgasspeicher Peißen zur Erdgasleitung „JAGAL“ in Bobbau (ca. 37 km) verlegt. Diese Leitung durchquert das Territorium der Stadt Bitterfeld-Wolfen und ist als zusätzliches Risiko mit aufzunehmen.

#### **6.) Seite 29 Abschnitt „A“ Nr. 5. 1**

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt (vgl. Nr. 7 Seite 8 des DVGW- Arbeitsblatt 405). Die benannten Kompensationsmaßnahmen sind daher nur als temporäre Maßnahmen zu betrachten bis die erforderlichen Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind.

#### **7.) Seite 29 Abschnitt „A“ Nr. 5. 1 Buchstabe a)**

Die Sicherstellung des Grundschutzes an Löschwasser obliegt der Stadt Bitterfeld-Wolfen als zuständige Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 BrSchG. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und in deren Umsetzung mit sicherzustellen. Ich verweise dazu auf die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes 405. Hierzu gehört auch im Vorfeld die Feststellung des erhöhten Grundschutzes von 96 m<sup>3</sup>/h bzw. 192 m<sup>3</sup>/h.

**8.) Seite 31 Abschnitt „A“ Nr. 5. 1 Buchstabe b)**

Hier wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ bei der Errichtung von Feuerwehrezufahrten hingewiesen. Im Land Sachsen Anhalt wurde diese Norm nicht eingeführt. Es gilt hierfür die „Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ – Fassung Februar 2007 – in Einführung Technischer Baubestimmungen; Liste der Technischen Baubestimmungen, RdErl. des MLV vom 3.11.2014 – 25/24011/01 (MBI. LSA S. 655, 704). Eine Änderung ist vorzunehmen.

**9.) Seite 32 Abschnitt „A“ Nr. 5. 1 Buchstabe c)**

Es wird im Entwurf auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ bei der Errichtung von Feuerwehrezufahrten hingewiesen. Im Land Sachsen-Anhalt wurde diese Norm nicht eingeführt. Es gilt hierfür die „Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ – Fassung Februar 2007 – in Einführung Technischer Baubestimmungen; Liste der Technischen Baubestimmungen, RdErl. des MLV vom 3.11.2014 – 25/24011/01 (MBI. LSA S. 655, 704). Eine Änderung ist vorzunehmen.

**10.) Seite 39 Abschnitt „A“ Nr. 5 Zusammenfassung**

Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet obliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Problematik einer unzureichenden Sicherstellung über die Trinkwasserversorgung hat sich in den letzten Jahren verstärkt in den Städten und Gemeinden abgezeichnet.

Erst jetzt, im Rahmen der Fortschreibung, werden hierzu Angaben vorgenommen. Die Löschwasserkonzeption ist unverzüglich anzufertigen. Hierbei sind Prioritäten der Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung in den jeweiligen Orten aufzustellen und deren Umsetzung entsprechend in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

**11.) Seite 40 Abschnitt „B“ Nr. 1**

Die bisherige Angabe zum Bezugsdatum 31.12.20015 ist auf das Jahr 2015 zu ändern.

**12.) Seite 40 Abschnitt „B“ Nr. 1.1**

Die Summe der Feuerwehrangehörigen nach den Abteilungen unter Buchstabe a) bis d) beträgt 517 und nicht wie angegeben 533. Eine Änderung ist vorzunehmen.

**13.) Seite 40 Abschnitt „B“ Nr. 1.3**

Das TLF 16 (W 50) der OF Bitterfeld ist nicht mehr im Bestand und aus der Auflistung zu streichen. Nach der Jahresstatistik der Feuerwehren (31.12.2015) wird das TLF von der Ortsfeuerwehr Greppin als TLF 16/25 erfasst und nicht als TLF 16/24 geführt. Die Angabe ist entsprechend zu ändern.

**14.) Seite 42 Abschnitt „B“ Nr. 1.5**

Die angeführte Anlage ist nicht beigelegt.

**15.) Seite 44 Abschnitt „B“ Nr. 2.1 OF Bitterfeld**

Nach der Jahresstatistik der Feuerwehren (31.12.2015) werden nur zwei hauptberufliche Mitglieder der Einsatzabteilung erfasst. Die bisherige Angabe von 3 hauptberuflichen Mitgliedern ist abzuändern.

**16.) Seite 48 Abschnitt „B“ Nr. 2.4.1 Buchstabe b) OF Holzweißig**

Nach der Jahresstatistik der Feuerwehren (31.12.2015) werden nur 12 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr erfasst. Die bisherige Angabe von 16 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr ist zu ändern. Gleichzeitig ist die Summe der Feuerwehrmitglieder um 4 Mitglieder zu reduzieren.

**17.) Seite 56 Abschnitt „B“ Nr. 5.2**

Die Angabe „Stadt –Bitterfeld“ ist in „FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ zu ändern. Gleichzeitig ist der Absatz wie folgt zu ändern. „Die FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt im Umkreis eine der leistungsfähigsten Feuerwehren dar.“

**18.) Seite 57 Abschnitt „B“ Nr. 5.2**

Das Fahrzeug GW-Dekon P ist nicht mehr in der OF Köthen stationiert. Es erfolgte eine Umsetzung zur OF Zabitz der FF der Gemeinde Osternienburger Land. Eine Änderung ist vorzunehmen.

### 19.) Seite 57 Abschnitt „B“ Nr. 5.2. Hilfe durch den Landkreis (Ergänzung)

Bei der Auflistung zum Standort der FTZ Bitterfeld sind als Komponenten AB-Sandsack und AB-Personal zu ergänzen.

### 20.) Seite 57 Abschnitt „B“ Nr. 5.2. Bewertung von überörtlicher Hilfe bei Einsätzen außerhalb der Gemeinde (Landkreis), Mitarbeit am Zivil- und Katastrophenschutz

Auf der Grundlage des benannten Aufstellungserlasses des Landes Sachsen-Anhalt, erfolgte zum 01.01.2015 eine Festlegung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu den Fachdiensten im Katastrophenschutz.

In folgenden Fachdiensten des Katastrophenschutzes sind Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Bitterfeld-Wolfen integriert:

- |  |              |              |
|--|--------------|--------------|
| - Fachdienst Brandschutz / Zug „Brandbekämpfung“ | - SW 2000-Tr | (Bitterfeld) |
| - Fachdienst ABC / Zug „Erkunden/Messen“         | - ABC ErkKW  | (Wolfen)     |
| - Fachdienst ABC / Zug „Gefahrenbereich“         | - KdoW → MTF | (Wolfen) *   |
| - Fachdienst ABC / Zug „Gefahrenbereich“         | - HLF        | (Wolfen)     |
| - Fachdienst ABC / Zug „Gefahrenbereich“         | - GW-G       | (Wolfen)     |
| - Fachdienst Logistik / Zugtrupp                 | - MTF        | (Bitterfeld) |

\* Im Verlauf des Jahres 2016 wird mit den zuständigen Städten und Gemeinden über die Fortschreibung zur Festlegung der Fachdienste im Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beraten und eine Festlegung durch den Landrat getroffen.

Die Drehleitern aus der Ortsfeuerwehren Bitterfeld und Wolfen sind kein integraler Bestandteil eines Fachdienstes im Katastrophenschutz. Entsprechende Änderungen sind vorzunehmen.

### 21.) Seite 88 Abschnitt „D“ Nr. 1.1 Buchstabe k

Die Analyse der vorhandenen und einsatzbaren Atemschutzgeräteträger wurde mit Stand Oktober 2015 durchgeführt. Die vorhergehende Analyse der Feuerwehrstruktur erfolgte jedoch zum Stand 31.12.2015. Für eine umfassende analytische Auswertung sollten die Daten zum gleichen Zeitpunkt erfasst und ausgewertet werden.

Die Auswertung der verfügbaren und einsatzbaren Atemschutzgeräteträger erfolgte auch nicht vollständig nach den Regelungen der FwDV 7. Der Nachweis der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (G 26) sowie der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach FwDV 2 ist hierbei unzureichend.

Atemschutzgeräteträger müssen, nach Nr. 6 FwDV 7, darüber hinaus jährlich mindestens eine Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2, in einer Atemschutz-Übungsanlage und eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren, entfallen. Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.

Da eine Auswertung hierzu nicht erfolgt ist, liegt demzufolge eine Angabe zu den verfügbaren Atemschutzgeräteträgern zum Erfassungsdatum nicht vor. Ich bitte künftig zu beachten, dass bei allen Handlungen der Atemschutzgeräteträger immer auf die schriftliche Nachweisführung bei allen Unterweisungen/Belehrungen auf die schriftliche Bestätigung zu achten ist.

## **22.) Seite 89 Abschnitt „D“ Nr. 1.2**

Bei der Bewertung der einzelnen Ortsfeuerwehren wird nicht in jedem Fall eine konkrete Angabe zur erreichbaren Einsatzstärke angegeben (z. B.: OF Bitterfeld und OF Wolfen – Löschzug Altstadt). Die Ortsfeuerwehr Reuden rückt praktisch seit über sechs Jahren nicht aus, da die Feuerwehr aus dem Einsatzdienst abgemeldet ist. Eine theoretische personelle Einsatzbereitschaft ist dann unerheblich für die weitere Betrachtung. Zur Vollständigkeit sollten die Angaben zur erreichbaren Einsatzstärke zu den Ortsfeuerwehren Bitterfeld und OF Wolfen – Löschzug Altstadt präzisiert werden.

## **23.) Seite 92 Abschnitt „D“ Nr. 2.4.2**

Die Bezeichnung „Gemeinde Bitterfeld“ ist in „Stadt Bitterfeld-Wolfen“ zu ändern.

## **24.) Seite 92 Abschnitt „D“ Nr. 2.5.3**

Die Festlegung eines erhöhten Schutzzieles durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Sinne der „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, nach einer Empfehlung der AGBF Bund im Deutschen Städtetag, in der Fassung der Fortschreibung vom 19.11.2015, ist

grundsätzlich möglich. Für die Ausrücke- und Anfahrzeit werden max. 8 min. vorgegeben. Für die Erreichung des Zieles müssen auch die erforderlichen Mitglieder des Einsatzdienstes der FF in den Ortsfeuerwehren dauerhaft zur Verfügung stehen. Bei den Berufsfeuerwehren und FF mit hauptberuflichen Kräften rund um die Uhr, sind die Voraussetzungen regelmäßig gegeben.

Die Zukunft der hauptberuflichen Wachbereitschaft sowie die Entwicklung der Personalverfügbarkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Einsatzdienstes der FF Bitterfeld-Wolfen, sind hierbei einer kritischen Analyse zu unterziehen, ob dieses Schutzziel auch erreicht werden kann oder nur die Mindestanforderungen gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG mit 12 Minuten erfüllt werden sollen. Die Ausführungen hierzu sind zu ergänzen.

#### **25.) Seite 95 Abschnitt „D“ Nr. 2.6**

Die Bezeichnung „Stadt Bitterfeld“ ist in „Stadt Bitterfeld-Wolfen“ zu ändern.

#### **26.) Seite 101 Abschnitt „D“ Nr. 2.7.4**

Im Einsatz der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3, Anlage 3, der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DklVO) vom 8. September 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 608) zu tragen.

Der folgende Satz: „Die Führungskräfte sind gemäß der Richtlinie zur Kennzeichnung von Führungskräften der Feuerwehr im Landkreis Rostock mit Funktionskennzeichnungswesten auszustatten.“ ist daher zu streichen.

#### **27.) Seite 101 Abschnitt „D“ Nr. 2.7.4**

Die Bezeichnung „Kreisfeuerwehrbereitschaft“ ist in „Fachdienste im Katastrophenschutz“ zu ändern.

#### **28.) Seite 111 Abschnitt „D“ Nr. 2.12.2 Ortsfeuerwehr Bitterfeld**

Für die Ortsfeuerwehr Bitterfeld wird als Ersatz für das Bundesfahrzeug SW 2000-Tr ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Schlauch als sinnvolle Beschaffung angesehen.

Die Ersatzbeschaffung von Bundesfahrzeugen obliegt dem Bund und die Dislozierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Katastrophenschutzbehörden des Landkreises und des Landes. Eine

Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen einschließlich von Abrollbehältern ist vom Bund nicht beabsichtigt.

Die Beschaffung eines AB Schlauch sollte in Abhängigkeit der Entwicklung des Ersatzes des Bundesfahrzeuges und einer weiteren Zuordnung zur OF Bitterfeld betrachtet werden.

### **29.) Seite 114 Abschnitt „D“ Nr. 2.12.2 Ortsfeuerwehr Wolfen**

Die Ersatzbeschaffung des ABC-ErkKW erfolgt durch den Bund und nicht durch den Landkreis. Die Ersatzbeschaffung von Bundesfahrzeugen obliegt dem Bund und die Dislozierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Katastrophenschutzbehörden des Landkreises und des Landes. Eine Änderung ist vorzunehmen.

### **30.) Seite 115 Abschnitt „D“ Nr. 2.12.3 hauptberufliche Kräfte**

Gegenwärtig wird am Standort Wolfen-Altstadt die Einsatzstärke einer Staffel durch die hauptberuflichen Einsatzkräfte nicht gewährleistet. Zur Absicherung muss bereits der Gerätewart des Standortes Wolfen-Nord mit herangezogen werden.

Bei der Fortentwicklung der hauptberuflichen Einsatzkräfte der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 1 AusbVO-FF für die Ausbildung von hauptberuflichen Einsatzkräften Freiwilliger Feuerwehren die APVO-Fw vom 20. März 2007 (GVBl. LSA S 51), geändert durch Verordnung vom 19. März 2009 (GVBl. LSA S. 179), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist.

Eine Vorhaltung von hauptberuflichen Einsatzkräften, u. a. auch als Gerätewarte, wird mit Aufgabenerfüllungen im Einsatzdienst (z. B. Fahrer von Sonderfahrzeugen, Übernahme von Führungsfunktionen) auch begründet.

Bei der Vorhaltung von nur einer Person an den benannten Standorten wird jedoch die Abwesenheit, z. B. Krankheit und Urlaub, nicht umfänglich betrachtet. Die Vorteile für den Einsatzdienst sind dann nicht mehr gegeben. Die beiden Beispiele sind daher unvollständig dargestellt und deren Schlussfolgerungen fehlen. Für die Fortentwicklung der hauptberuflichen Einsatzkräfte der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen sollte im Rahmen der weiteren Fortschreibung ein Personalkonzept erarbeitet und beschlossen werden.

### **31.) Seite 115 Abschnitt „D“ Nr. 3**

Die AAO der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist regelmäßig zu überprüfen, nach Bedarf fortzuschreiben und kann daher nicht von einem Entwurf einer Brandschutzbedarfsplanung abhängig sein. Eine Änderung ist vorzunehmen.

### **32.) Seite 117 Abschnitt „D“ Nr. 4.1 Ortsfeuerwehr Greppin**

Die Bezeichnung „TLSF 4000“ ist in „TLF 4000“ zu ändern.

### **33.) Seite 117 Abschnitt „D“ Nr. 4.1 Ortsfeuerwehr Rödgen**

Für die Ortsfeuerwehr Rödgen ist eine Spezialisierung auf dem Bereich schwere technische Hilfeleistung und insbesondere Beleuchtung und Kettensägeeinsätze vorgesehen. Die personelle und materielle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgabenstellung ist nicht gegeben und daher zu prüfen.

### **34.) Seite 119 Abschnitt „D“ Nr. 4.1 Ortsfeuerwehr Wolfen**

Die Ersatzbeschaffung des ABC-ErkKW erfolgt durch den Bund und nicht durch den Landkreis. Die Ersatzbeschaffung von Bundesfahrzeugen obliegt dem Bund und die Dislozierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Katastrophenschutzbehörden des Landkreises und des Landes.

Der GWG des Landkreises wurde an die Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Nutzung übergeben. Entsprechende laufende Kosten für die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der Beladung werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen getragen.

Eine Ersatzbeschaffung des vorhandenen GWG durch den Landkreis ist nicht vorgesehen, da in der FTZ am Standort Bitterfeld ein AB Gefahrgut vorgehalten wird. Entsprechende Änderungen sind vorzunehmen.

### **35.) Seite 119 Abschnitt „D“ Nr. 4.2 Personalplanung**

Bei der Personalplanung wird in der Auswertung von rund 260 vorhandenen Einsatzkräften in der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen ausgegangen. Die Summe der vorhandenen Einsatzkräfte beträgt jedoch 282. Es wird eine zweifache oder dreifache Besetzung vorgeschlagen. Eine weitergehende analytische Betrachtung zu den vorhanden Einsatzkräften in jeder Ortsfeuerwehr fehlt jedoch.

Bei einem Faktor 3 besteht ein Fehlbedarf von 42 Mitgliedern des Einsatzdienstes. Außer in der Ortsfeuerwehr Wolfen, sind personelle Defizite vorhanden.

In den Ortsfeuerwehren mit großem Standort sind die größten Defizite vorhanden:

OF Bitterfeld	-	10 Mitglieder
OF Greppin	-	18 Mitglieder
OF Thalheim	-	11 Mitglieder

Die Betrachtung mit dem Faktor 2 ergibt in der Summe einen Überhang von 20 Mitgliedern. Die Notwendigkeit der Mehrfachbesetzung von Funktionen in den jeweiligen Ortsfeuerwehren ist von verschiedenen Umständen abhängig. Hierzu gehört u. a. die Verfügbarkeit rund um die Uhr, insbesondere während der Zeit zwischen 06:00 – 18:00 Uhr.

Eine pauschale Festlegung eines Faktors 2 oder 3 ist ggf. nicht zielführend. Bei Notwendigkeit kann auch eine Vierfachbesetzung einer Funktion erforderlich sein. Die Erarbeitung eines anwendbaren Personalkonzeptes ist nur mit den Mitgliedern des Einsatzdienstes in den Ortsfeuerwehren situationsbedingt zu erarbeiten und fortzuschreiben. Die Personalplanung ist ebenfalls unvollständig, da nur von 260 vorhandenen Einsatzkräften ausgegangen wurde. Eine konkrete Festlegung zum Personalbedarf und den Funktionen wurde nicht herausgearbeitet und ist zu ergänzen.

### **36.) Seite 121 Abschnitt „D“ Nr. 4.2 Ausbildungskonzeptionen**

Die Bezeichnung der Überschrift ist irreführend, da es sich um den Ausbildungsbedarf handelt.

Nach § 2 Abs. 1 AusbVO-FF bilden die LVO-FF, die Dienstvorschriften im Brand- und Katastrophenschutz nach dem ERL DV sowie der Lehrgangsplan des IBK Heyrothsberge in den jeweils geltenden Fassungen die Grundlagen der Aus- und Fortbildung.

Für die Übertragung von Funktionen nach der LVO-FF sind die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen.

Bei der Übertragung der Funktion Truppfrau/Truppmann geht das MI LSA davon aus, dass jeder neben der Truppmannausbildung, die Sprechfunkausbildung und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich zu absolvieren hat. Eine Ausnahme bilden die Mitglieder des Einsatzdienstes, die keine

Atenschutztauglichkeit nachweisbar erhalten. Der Ausbildungsbedarf wurde unvollständig erfasst und ist zu ändern und zu präzisieren.

**37.) Seite 124 Abschnitt „D“ Nr. 5**

Die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung ist unvollständig, da nach der Bearbeitung des Entwurfs noch Ergänzungen und Präzisierungen erfolgen sollen. Eine Vervollständigung sollte bereits vor der Beschlussfassung vorgelegt werden.

**38.) Seite 124 Abschnitt „D“ Nr. 5.1**

Der Soll-Ist-Vergleich der Einsatzkräfte und die Schlussfolgerungen sind unvollständig. Außer einer unvollständigen Tabelle fehlen auch die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen. Nach § 2 Abs. 1 und 2 MindAusVO-FF gibt es Festlegungen zur Einsatzstärke der Gemeinde- und der Ortsfeuerwehren.

Für die beabsichtigte Erstellung der Übersicht zu einer Festlegung von Einsatzstärken der Ortsfeuerwehren der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen, sind Ergänzungen vorzunehmen. Die Überschrift ist auch zu präzisieren.

**39.) Seite 125/126 Abschnitt „D“ Nr. 5.2**

Die Ersatzbeschaffung des SW 2000-Tr, des ABC-ErkKW erfolgt durch den Bund und nicht durch den Landkreis. Die Ersatzbeschaffung von Bundesfahrzeugen obliegt dem Bund und die Dislozierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Katastrophenschutzbehörden des Landkreises und des Landes.

In der Übersicht sollte auf die Vorhaltung der Bundesfahrzeuge in den Ortsfeuerwehren zur Vollständigkeit hingewiesen werden.

**40.) Seite 128 Abschnitt „D“ Nr. 5.3 Feuerwehrhäuser**

Bei der Standortwahl eines neuen Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Bitterfeld, sind Beeinträchtigungen ggf. durch Hochwasser mit zu berücksichtigen. Die Ersatzbeschaffung des SW 2000-Tr, des ABC-ErkKW erfolgt im Bedarfsfall durch den Bund und nicht durch den Landkreis.

#### 41.) Seite 131 Abschnitt „D“ Nr. 5.3 Zusammenfassung ...

Bei der Zusammenfassung der Kosten für die Fahrzeuge und baulichen Maßnahmen bis 2023 fehlen zur Vollständigkeit u. a. die Ausgaben zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen und deren Einordnung in die Prioritätenliste zum Brandschutz.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist ständig (bei jeder relevanten Veränderung), jedoch spätestens zwei Jahre nach Beschluss zu überprüfen und fortzuschreiben (vgl. RdErl des MI vom 03.08.2009).

Im Rahmen der weiteren Überprüfung und Fortschreibung sind diese dann im Bedarfsfall weiterhin zu ergänzen.

Hierzu gehören u.a.:

- a) die Angaben zur Situation zur Löschwasserversorgung mit Schlussfolgerungen,
- b) die Angaben zu den Feuerwehrhäusern und deren Handlungsbedarf für bauliche Veränderungen,
- c) die Angaben zu den Feuerwehrfahrzeugen und deren Handlungsbedarf für Ersatzbeschaffungen,
- d) Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe durch Feuerwehren anderer Gemeinden und
- e) die Erfassung und Auswertung der Leistungsfähigkeit der FF der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Abhängigkeit der Personal- und Einsatzstatistik.

Ich weise darauf hin, dass alle notwendigen Kosten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und für den Neubau, die Erweiterung sowie den Umbau eines Feuerwehrgerätehauses rechtzeitig in die Haushalts- und Finanzplanung einzustellen sind. Die Fördermöglichkeiten sollten in jedem Fall voll ausgeschöpft werden.

Sofern die genannten Punkte nicht bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden, erbitte ich einen Sachstandsbericht bis zum **31. August 2017**.

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat bitte ich Sie, mir ein ausgefertigtes Exemplar der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung mit den Nachweisen der ordnungsgemäßen Einberufung der Stadtratssitzung vorzulegen.

Zur Klärung feuerwehrtechnischer Fragen bitte ich Sie, sich an das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu wenden.

Im Übrigen stehe ich Ihnen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



**Rosenfeldt**  
**Amtsleiter**

